

Nederlinger Straße 9 80638 München

Telefon: (089) 15 79 02 - 0
E-Mail: info@stbk-muc.de
www.stbk-muc.de

Ihren direkten Ansprechpartner finden Sie auf unserer Website.

# Wichtige Informationen der Steuerberaterkammer München zum Bestellungsverfahren

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag auf Bestellung oder Wiederbestellung als Steuerberater/in oder Steuerbevollmächtigte/r ist gem. §§ 40 Abs. 1 Satz 1, 74 Abs. 1 StBerG bei der **Steuerberaterkammer München** zu stellen, wenn Sie beabsichtigen, Ihre berufliche Niederlassung oder regelmäßige Arbeitsstätte **in deren Bereich** (Oberbayern, Niederbayern, Schwaben) zu begründen.

Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im **Ausland** ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die für die Finanzverwaltung zuständige Landesbehörde ihren Sitz hat, die den Bewerber geprüft oder von der Prüfung befreit hat (§ 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG).

Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte mündliche Prüfung zu gewährleisten, kann der Antrag auf Bestellung schon **vor** dem Termin der mündlichen Prüfung bei der Kammer gestellt werden.

Der Antrag auf Bestellung ist mittels des Online-Antragsportals (<a href="www.stbk-antragsportal.de">www.stbk-antragsportal.de</a>) zu stellen. Alle erforderlichen Nachweise sind dem Online-Antrag beizufügen. Lediglich die Erklärung über die Pflichten als Steuerberater ist mit dem entsprechenden Formular auf unserer Website (<a href="https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/steuerberater/der weg zum steuerberater/bestellung/index ger.html">https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/steuerberater/der weg zum steuerberater/bestellung/index ger.html</a>), gerne per E-Mail, einzureichen.

## Dem Antrag sind beizufügen:

- Erklärung über die Pflichten als Steuerberater Eine Einreichung per E-Mail ist ausreichend.

Die folgenden Nachweise müssen im Zuge der Antragsstellung über das Online-Antragsportal eingereicht werden:

 Beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder über die Befreiung von dieser Prüfung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 DVStB).

(Anerkannt werden <u>nur</u> die "Zweitschrift" der Prüfungsbescheinigung über die bestandene Steuerberaterprüfung bzw. Beglaubigungen des Kreisverwaltungsreferates/Einwohnermeldeamtes bzw. eines Notars.)

Seite 1 Stand 1/2025

- Versicherungsbestätigung:

Bei **selbständiger Berufsausübung** oder als **Syndikus-Steuerberater** (Angestellter gem. § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG): **Bestätigung** eines Versicherers oder **vorläufige Deckungszusage** auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§§ 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG i.V. mit 55 Abs. 1 Satz 1 DVStB).

Bei ausschließlich unselbständiger Tätigkeit oder freier Mitarbeit bei Personen/Gesellschaften nach StBerG: Schriftliche Bestätigung Ş 3 des Arbeitgebers/Auftraggebers oder Formblatt (Nachweis zum Versicherungsschutz) s. Antragsportal (§§ 40 Abs. 3 Nr. 3 i.V. mit 51 Abs. 2 DVStB)

- Passbild (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 DVStB)
- Antragsteller, die Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, haben außerdem eine Bescheinigung der für sie zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen (§ 34 Abs. 4 Satz 2 DVStB).
- Im Falle der Tätigkeit als **Syndikus-Steuerberater** (§ 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG) sind eine **Arbeitgeberbescheinigung** und der **Arbeitsvertrag** vorzulegen.

## Weitere Unterlagen:

- Aktuelles **Führungszeugnis** der **Belegart O**, das bei der Meldebehörde zu beantragen ist (**Achtung!** Dieses muss von Ihnen beantragt werden, **geht aber uns unmittelbar als Behörde zu).** 

### Zum Termin zur Aushändigung der Bestellungsurkunde sind mitzubringen:

- Personalausweis bzw. Reisepass

Bestellungsgebühr eingegangen ist.

## **Bitte beachten Sie:**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber bei Antragstellung eine Gebühr in Höhe von EURO 210,00 an die Steuerberaterkammer zu zahlen (§§ 40 Abs. 6 StBerG i.V. mit § 1 Abs. 6 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer München). Die Gebühr wird im Zuge der Online-Antragsstellung erhoben. W2025ird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG). Die Prüfung der Bestellungsvoraussetzungen sowie die Anberaumung eines Termins zur Bestellung sind nur möglich, wenn der Kammer alle Unterlagen vorliegen und die

Nach Eingang aller Unterlagen einschließlich des Führungszeugnisse der Belegart O wird sich die Kammer mit Ihnen zwecks Vereinbarung eines Termins zur Aushändigung der Bestellungsurkunde in Verbindung setzen.

Seite 2 Stand 1/2025